

Der Gemeinderat der Gemeinde Spiegelberg hat am 17.07.2015 eine neue Satzung über die Erhebung von Gebühren für Betreuungsangebote an der Grundschule Spiegelberg beschlossen. Diese Satzung wird nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Betreuungsangebote an der Grundschule Spiegelberg

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Spiegelberg am 17. Juli 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Trägerschaft, Angebote

- (1) Trägerin der Betreuungsangebote im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und der Ferienbetreuung an der Grundschule ist die Gemeinde Spiegelberg.
- (2) Betreuungsangebote werden an der Grundschule Spiegelberg bei nachgewiesenem Bedarf und entsprechend den räumlichen und personellen Kapazitäten eingerichtet. Mindest- und Höchstzahlen der betreuten Kinder können von der Gemeindeverwaltung in ergänzend zu dieser Satzung erlassenen Richtlinien zur Teilnahme an der Verlässlichen Grundschule und der Ferienbetreuung festgesetzt werden.
- (3) Betreuungsangebote im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Das Betreuungsangebot an Schultagen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule (07:00-13:30 Uhr außerhalb der Unterrichtszeit)
 2. Das Betreuungsangebot der Ferienbetreuung für Schulkinder (Montag bis Freitag von 07:00-13:30 Uhr).

§ 2 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Die Gemeinde Spiegelberg erhebt nach dieser Satzung Gebühren für Betreuungsangebote an der Grundschule Spiegelberg.
- (2) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, welches die Betreuungsangebote besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr für den Besuch der Verlässlichen Grundschule beträgt:

	Bis zu zwei wöchentliche Betreuungstage	Drei oder mehr wöchentliche Betreuungstage
Frühbetreuung: 07:00-08:45 Uhr	10,00 Euro monatlich	20,00 Euro monatlich
Mittagbetreuung: 12:20-13:30 Uhr	10,00 Euro monatlich	20,00 Euro monatlich
Früh- und Mittagbetreuung	20,00 Euro monatlich	40,00 Euro monatlich

- (2) Für die Ferienbetreuung beträgt die Gebühr 35,00 Euro je Ferienwoche bzw. 7,00 Euro je Ferientag.
- (3) Die Benutzungsgebühren der Verlässlichen Grundschule werden monatlich im Voraus jeweils zum ersten eines Monats zur Zahlung fällig. Die Gebühren für die Ferienbetreuung sind jeweils spätestens eine Woche vor Beginn der Ferien an die Gemeindekasse Spiegelberg zu entrichten.

§4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2015 in Kraft.

Ausgefertigt!
Spiegelberg,
gez. Uwe Bossert Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen der Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahren- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.